

BEIBLATT zu 214 - Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1** Der AG behält sich vor, eine Vertragserfüllungsbürgschaft in der angegebenen Höhe zu fordern (vgl. FB 214, Punkt 4 bzw. Beiblatt zu 214, Punkt 10.2).
- 10.2** Abweichend von Pkt. 4 und 5 der Besonderen Vertragsbedingungen beträgt die Sicherheit unabhängig der Auftragssumme für Vertragserfüllung 5 v. H. der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge (brutto), für Mängelansprüche 3 v.H. der Schlussrechnungssumme brutto.
- 10.3** Forderungsabtretungen gem. § 339 BGB bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.4** Lohngleitklausel
Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.
- 10.5** Stoffpreisgleitklausel
Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.
- 10.6** Bauschild
Das Anbringen von Bauschildern bedarf der Genehmigung der Bauleitung.
- 10.7** Urkalkulation
Vom Auftragnehmer ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine Urkalkulation bei der Bauleitung in einem verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 10.8** Abnahme
In jedem Fall wird für die Leistung eine förmliche Abnahme vereinbart.
- 10.9** Planvorlauf
Der Planvorlauf für alle Pläne wird mit 2 Wochen festgelegt. Fehlende Pläne sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich abzufordern.
- 10.10** Dem Auftragnehmer werden nach der Auftragserteilung die erforderlichen Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Absteckarbeiten der Hauptachse werden vor Baubeginn gemeinsam mit der Bauleitung durchgeführt. Alle weiteren Messungen sind Sache des Auftragnehmers.
- 10.11** Den Rechnungen sind genaue Massenermittlungen, die dem Baufortschritt entsprechen, und denen das gemeinsame Aufmaß von Auftragnehmern und Bauleitung zugrunde liegt, beizufügen. Abrechnungszeichnungen sind dreifach mit der Schlussrechnung einzureichen.
- 10.12** Der Materialverbrauch für die Positionen mit vorgeschriebenen Einbaustärken bzw. -gewichten ist zur Schlussrechnung anhand von Lieferscheinen sowie Soll-Ist-Vergleich (Gegenüberstellung der abgerechneten Massen zu gelieferten Massen) nachzuweisen. Die Lieferscheine sind der örtlichen Bauleitung unaufgefordert, bei dem der Lieferung folgenden Baustellenbesuch zur Abzeichnung vorzulegen.
- 10.13** Der Auftragnehmer hat einen Bauzeitplan im Einvernehmen mit der Bauleitung aufzustellen und spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung vorzulegen. Die darin enthaltenen Fristen sind Vertragsfristen.
- 10.14** Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergeben es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.
- 10.15** Sollte sich bei der Bauausführung ergeben, dass Nachtragsangebote erforderlich werden, so müssen bei Leistungen gemäß Paragraph 2, Abs. 5, VOB/B die Preise dieser Angebote auf der Kalkulationsgrundlage des Hauptangebotes basieren. Die Kalkulationsunterlagen sind mit den Nachtragsangeboten einzureichen.

11.0 Haftung der Vertragsparteien

- 11.1** Der AN trägt während der Durchführung seiner Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche, strafrechtliche und öffentliche Verantwortung. Er haftet für alle Ansprüche, die aus der Nichtbeachtung vorgenannter Vorschriften erwachsen und hat den AG von allen Ansprüchen freizuhalten, die gegen diesen wegen derartiger Ansprüche erwachsen könnten.
- 11.2** Erleidet der AN, dessen Subunternehmer oder einer seiner sonstigen Beauftragten auf dem Gelände oder in den Betriebsräumen des AG Schäden, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen den AG nur dann hergeleitet werden, wenn dem AG ein Verschulden nachgewiesen wird.
- 11.3** Der AG übernimmt keine Verantwortung für die vom AN auf die Baustelle gebrachten Geräte. Diesbezügliche Risiken und Schutzmaßnahmen sind Angelegenheiten des AN.
- 11.4** Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitsbekleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch außerhalb der Arbeitszeiten - sind Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden.

12.0 Versicherungen

- 12.1** Bauleistungsversicherung
Vom Auftraggeber wird eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Für die Bauleistungsversicherung wird 0,25% der Abrechnungssumme einbehalten.
- 12.2** Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen bzw. zu unterhalten, die alle sich aus dem Vertrag ergebenden Haftungsrisiken deckt. In dem Versicherungsschutz ist auch die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen einzubeziehen, deren sich der AN bei der Erfüllung des Auftrages bedient.

Im Auftragsfalle betragen die Mindestdeckungssummen:

a) für Personenschaden je Schadensfall	2.500.000,00 Euro
b) für Sachschäden je Schadensfall	2.500.000,00 Euro
c) für Vermögensschäden je Schadensfall	500.000,00 Euro

Über die versicherten Deckungssummen hinaus gilt die gesetzliche Haftpflichtregelung. Die Haftpflichtversicherung muss auch Schäden am zu bearbeitenden Objekt einschließen.

- 12.3** Der Bieter verpflichtet sich, den Bestand dieser Versicherungsabdeckungen dem AG spätestens mit der Auftragsannahme vorzulegen.
- 12.4** Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche Schäden aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehenden Schäden und verpflichtet sich den AG von allen Ansprüchen - auch Dritten gegenüber - im vollem Umfang freizuhalten.

13.0 Baustrom und Bauwasser

- 13.1** Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sind auf der Baustelle vorhanden. Für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wird von der Schlussrechnung des AN jeweils pauschal ein Betrag von 0,30% abgezogen. Eine gesonderte Abrechnung des Verbrauches und dementsprechender Nachweis durch Einbau von Zählereinrichtungen durch den AN ist demzufolge nicht erforderlich.

" Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen "